

ELEKTRIZITÄTSREGLEMENT

(Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie)

vom 10. September 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		Seite 5
Grundlagen und Geltungsbereich	Art. 1	
Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	Art. 2	
Vertragsverhältnisse	Art. 3	
Technische Bestimmungen	Art. 4	
Abweichende Bestimmungen	Art. 5	
Kunden der EVW	Art. 6	
II. Kundenverhältnis		Seite 8
Entstehung des Rechtsverhältnisses	Art. 7	
Elektrizitätsbezug bei Dritten	Art. 8	
Aufnahme Elektrizitätslieferung	Art. 9	
Verwendung der Elektrizität	Art. 10	
Elektrizitätsabgabe an Dritte	Art. 11	
Einsicht in Unterlagen	Art. 12	
Beendigung des Rechtsverhältnisses	Art. 13	
Kostentragung	Art. 14	
Weitere Bestimmungen	Art. 15	
Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	Art. 16	
III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung		Seite 11
Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	Art. 17	
Daten- und Signalübertragung	Art. 18	
Regelmässigkeit der Netznutzung / Einschränkungen und Sperrungen	Art. 19	
Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	Art. 20	
Kein Anspruch auf Entschädigung	Art. 21	
Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	Art. 22	
Personen- oder Brandgefahr	Art. 23	
Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	Art. 24	
Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	Art. 25	
Haftung bei Kundenverschulden	Art. 26	

IV. Netzanschluss		Seite 14
Grundsatz	Art. 27	
Bewilligungspflichtige Anschlüsse	Art. 28	
Anschlussgesuche	Art. 29	
Bewilligungsanforderungen	Art. 30	
Besondere Bedingungen und Massnahmen	Art. 31	
Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	Art. 32	
Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	Art. 33	
Netzgrenzstelle	Art. 34	
Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	Art. 35	
Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	Art. 36	
Durchleitungsrecht / Entschädigungen	Art. 37	
Zugänglichkeit und Zutritt	Art. 38	
Erstellung von Anlagen	Art. 39	
Erstellung von privaten Transformatorenstation	Art. 40	
Temporäre Anschlüsse	Art. 41	
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	Art. 42	
Sorgfaltspflicht und Haftung	Art. 43	
V. Öffentliche Beleuchtung		Seite 20
Grundsatz	Art. 44	
Aufstellung	Art. 45	
Unterhaltsarbeiten	Art. 46	
Kostentragung	Art. 47	
VI. Messeinrichtungen		Seite 21
Eigentum und Einbau	Art. 48	
Kostentragung	Art. 49	
Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	Art. 50	
Unterzähler	Art. 51	
Prüfung auf Verlangen des Kunden	Art. 52	
Toleranzen	Art. 53	
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	Art. 54	
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	Art. 55	
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	Art. 56	
Abrechnung bei Fehlern	Art. 57	
Elektrizitätsverluste	Art. 58	
Datenaustausch	Art. 59	

VII. Tarife, Gebühren und Beiträge

Seite 24

Grundsatz	Art. 60
Vollzugsbestimmung	Art. 61
Zusammensetzung der Elektrizitätstarife	Art. 62
Tarifarten	Art. 63
Weitere Gebühren	Art. 64
Abgabe an das Gemeinwesen	Art. 65
Anschlussbeiträge	Art. 66
Netzanschlussbeiträge (Anschlussleitungen)	Art. 67
Netzkostenbeiträge	Art. 68

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Seite 28

Feststellung Verbrauch	Art. 69
Rechnungsstellung und Zahlung	Art. 70
Steuern, Abgaben sowie Belastungen	Art. 71
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	Art. 72
Zahlungsverzug und Kostentragung	Art. 73
Rechnungskorrektur bei Fehlern	Art. 74
Verweigerung von Zahlungen	Art. 75
Zahlungsrückstände, Geltendmachung	Art. 76
Grundpfandrecht	Art. 77

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Seite 29

Rechtsmittel	Art. 78
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 79
Übergangsbestimmungen	Art. 80
Vollzugsbeginn	Art. 81
Fakultatives Referendum	Art. 82

Seite 31

Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7» **Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7»**

ELEKTRIZITÄTSREGLEMENT

(Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie)

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wittenbach

erlässt

gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 23 Bst. a, Art. 125 Abs. 1 Bst. b und Art. 127 bis 130 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009 sowie Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wittenbach vom 30. Mai 2011 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung Wittenbach (nachfolgend EVW) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVW angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVW und ihren Kunden.²

Rechtsform, Verwaltung und Vollzug

Art. 2

¹ Die EVW ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts der Gemeinde Wittenbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit eigener Rechnung.

² Der Gemeinderat verwaltet und beaufsichtigt die EVW, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

¹ sGS 151.2 (St. Gallische Gesetzessammlung)

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

³ Der Gemeinderat kann der EVW weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (Glasfasernetz-Infrastruktur), Öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion (PV-Anlagen) und Energielieferung ausserhalb der Gemeinde Wittenbach.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Betriebskommission und die Betriebsleitung der EVW. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarifen der EVW zuhanden des Gemeinderates;
- b) Vorbereitung von Voranschlag und Jahresrechnung der EVW zuhanden des Gemeinderates;
- c) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung der EVW zuhanden des Gemeinderates;
- d) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien der EVW, inklusive öffentlicher Beleuchtungsanlagen durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

⁵ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Vertragsverhältnisse

Art. 3

¹ Der Gemeinderat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Konditionen für den Bezug oder die Einspeisung von Elektrizität bzw. für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) es rechtfertigt sich sachlich aufgrund der Bezugs-/Einspeisugegebenheiten, grösserer Bezugs-/Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für die EVW ergeben sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

² Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die EVW übertragen.

Technische Bestimmungen

Art. 4

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im weiteren die technischen Bestimmungen und Mindestanforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des VSE und den Werkvorschriften der EVW ergeben.

Abweichende Bestimmungen

Art. 5

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Gemeinderat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

Kunden der EVW

Art. 6

Als Kunden gelten:

- a) *Feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten*: Endverbraucher mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (Art. 6 Abs. 1 StromVG³).
- b) *Endverbraucher mit freiem Netzzugang*: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der EVW nutzen.
- c) *Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der EVW*: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privat-rechtlichen Energieliefervertrag mit der EVW abschliessen.
- d) Bei *Netzanschluss* von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EVW die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- e) Bei *Netznutzung und Elektrizitätslieferungen* die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei *Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel* wie Untermiete oder Kurzzeitmiete: der Liegenschaftseigentümer.
- g) Bei *Liegenschaften mit mehreren Benutzern*, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen): Liegenschaftseigentümer
- h) Bei *Gesamt- oder Miteigentum* (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.

³ SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

II. Kundenverhältnis

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 7

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der EVW, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Elektrizitätsbezug bei Dritten

Art. 8

¹ Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach Artikel 6 StromVG bzw. Artikel 11 StromVV⁴ Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit der EVW ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

² Im Weiteren hat der Kunde bei einem Lieferantenwechsel insbesondere folgende Angaben schriftlich der EVW mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung.

³ Die EVW kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

⁴ *Ersatzversorgung:* Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die EVW als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.

Aufnahme Elektrizitätslieferung

Art. 9

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen EVW und Kunde geregelt sind.

Verwendung der Elektrizität

Art. 10

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁴ SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

**Elektrizitätsabgabe
an Dritte****Art. 11**

Ohne besondere Bewilligung der EVW ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Auf die Tarife der EVW dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Einsicht in Unterlagen**Art. 12**

Auf Verlangen der EVW sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.

**Beendigung des
Rechtsverhältnisses****Art. 13**

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:

- a) *Netzanschluss bzw. Netznutzung* schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
- b) Kunden können den *Elektrizitätsbezug* jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden.
- c) *Energielieferung*: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Kostentragung**Art. 14**

Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Weitere Bestimmungen**Art. 15**

Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses sind folgende Punkte zu beachten:

- a) *Unbenutzte Anlagen*: Der vorübergehende Nichtbezug von Elektrizität bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und befreit nicht von der Entrichtung der Grundgebühr.
- b) *Nutzung nach Kündigung*: Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- c) *Messeinrichtungen unbenutzter Anlagen*: Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der

Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung der EVW zu erfolgen.

- d) *Massnahmen bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen:* Die EVW behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- e) Die *Demontage eines Netzanschlusses* ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich der EVW zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel

Art. 16

Der EVW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) *vom Verkäufer:* der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) *vom wegziehenden Mieter oder Pächter:* der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) *vom Vermieter oder Verpächter:* der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) *vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft:* der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Art. 17

Die EVW liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVW ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.

Daten- und Signalübertragung

Art. 18

Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der EVW sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich der EVW selbst vorbehalten. Private Hausinstallationen sind davon nicht betroffen. Die EVW kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.

Regelmässigkeit der Netznutzung / Einschränkungen und Sperrungen

Art. 19

¹ Die EVW liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Europannorm EN 50160 (Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen)⁵ und den DACHCZ Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen⁶. Vorbehalten bleiben besondere Tarifsowie die nachstehenden Ausnahmegewilligungen.

² Die EVW hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie insbesondere Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen, wie insbesondere Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

⁵ Herausgeber: Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung CENELEC

⁶ Bezugsquelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

³ Die EVW wird bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁴ Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist die EVW berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

⁵ Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

***Vorkehrungen bei
Parallelbetrieb von
Energieerzeugungs-
anlagen***

Art. 20

¹ Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der EVW einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der EVW solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der EVW spannungslos ist.

² Bei Netzsanierungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die EVW jederzeit das Recht die Energieerzeugungsanlagen teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der EVW auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

***Kein Anspruch
auf Entschädigung***

Art. 21

Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

***Einstellung von
Netznutzung /
Elektrizitätslieferung***

Art. 22

Die EVW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten der EVW den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

***Personen- oder
Brandgefahr***

Art. 23

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVW oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

***Umgehung von
Tarifbestimmungen /
widerrechtlicher
Elektrizitätsbezug***

Art. 24

¹ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

² Die EVW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

***Zahlungspflicht
und Verbindlichkeiten***

Art. 25

¹ Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVW.

² Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die EVW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

***Haftung bei
Kundenverschulden***

Art. 26

Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVW oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Grundsatz

Art. 27

¹ Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7» dieses Reglements.

² Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der EVW sowie übergeordnetes Recht, wie insbesondere die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)⁷ und die Niederspannungs-Installations-Norm (NIN).

³ Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen vor deren Ausführung von der EVW bewilligen zu lassen.

Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Art. 28

Einer Bewilligung der EVW bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung mit einem Anschlusswert von über 3.6 kVA pro Messstelle;
- c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;
- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzrückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energierechtliche Bewilligung der Gemeinde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

⁷ SR 734.27 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Anschlussgesuche**Art. 29**

¹ Die Gesuche sind auf den von der EVW vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.

² Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen. Insbesondere sind Angaben über die Elektrizitätsverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) sowie bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte zu machen.

³ Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Bewilligungsanforderungen**Art. 30**

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVW entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)⁸ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität der EVW liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der EVW nicht beeinträchtigen.

Besondere Bedingungen und Massnahmen**Art. 31**

¹ Die EVW kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;

⁸ SR 734.27 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVW oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) bei Blindenergiebezügen;
- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

² Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen, insbesondere der Europeanorm EN 50160 (Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen)⁹ und den DACHCZ Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen¹⁰ nicht eingehalten werden.

***Anschluss an die
Verteilanlagen /
Anschlussbeiträge***

Art. 32

¹ Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EVW oder deren Beauftragten.

² Die EVW erhebt für die Anschlussleitung Anschlussbeiträge.

***Art der Ausführung,
Netzebene
und Baubeginn***

Art. 33

¹ Die EVW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.

² Insbesondere bestimmt die EVW die Netzebene, an welche der Kunde angeschlossen wird.

³ Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:

- a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;
- b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der EVW sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben
- c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.

⁹ Herausgeber: Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung CENELEC

¹⁰ Bezugsquelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Netzgrenzstelle**Art. 34**

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Verteilnetz der EVW und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung (vgl. Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7» dieses Reglements):

- a) *bei unterirdischer Zuleitung*: das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher des Liegenschaftseigentümers.
- b) *bei oberirdischer Zuleitung*: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

**Eigentum, Haftung,
Unterhaltungspflicht****Art. 35**

¹ Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

² Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der EVW über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten der EVW erstellt und verbleiben in deren Eigentum.

³ Er hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

⁴ Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die EVW oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

**Anzahl Anschlüsse /
Gemeinsame
Anschlussleitung****Art. 36**

¹ Die EVW legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

² Die EVW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die EVW ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

**Durchleitungsrecht /
Entschädigungen****Art. 37**

¹ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Zugänglichkeit und Zutritt

² Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern für Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der EVW.

Art. 38

¹ Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

² Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der EVW oder von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

Erstellung von Anlagen

Art. 39

¹ Die EVW entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.

² Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) mit mehr als 1'000 A Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers ist in der Regel der Bau einer neuen Transformatorenstation notwendig. Die EVW ist berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Versorgung von Dritten zu verwenden.

³ Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EVW in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.

Erstellung von privaten Transformatorenstation

Art. 40

¹ Kunden mit einer gemessenen Bezugsleistung von über 1'000 kVA haben Anrecht, an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.

² Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die EVW erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.

³ Ausgenommen sind Anlagenteile für die Hochspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der EVW auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der EVW über.

⁴ Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVW und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Temporäre Anschlüsse

Art. 41

¹ Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Die Anschlussleitungen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten.

² Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig.

Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen

Art. 42

¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies der EVW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Die EVW legt die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst die EVW die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EVW die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

³ Wer beabsichtigt auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der EVW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken die EVW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 43

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz

Art. 44

Die EVW ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201¹¹. In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden berücksichtigt.

Aufstellung

Art. 45

¹ Die EVW ist berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.

² Grundeigentümer haben Schilder der EVW, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Unterhaltsarbeiten

Art. 46

Arbeiten an ihren Einrichtungen dürfen nur durch die EVW oder von ihr Beauftragte ausgeführt werden. Die EVW informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Kostentragung

Art. 47

¹ Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Erschliessung. Die Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümer und der öffentlichen Hand sowie das Perimeterverfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften und den Vereinbarungen über die Verteilung der Strassenbaukosten.

² Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der Öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde (Strassenunterhalt) finanziert.

³ Gemeindestrassen dritter Klasse nach Artikel 73 des kantonalen Strassengesetzes¹² werden in der Regel nicht beleuchtet. Grundeigentümer können unter Übernahme der Investitionskosten eine öffentliche Beleuchtungsanlage bei der EVW beantragen. Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug trägt die Gemeinde.

¹¹ Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung

¹² **sGS 732.1** (St. Gallische Gesetzessammlung)

VI. Messeinrichtungen

Eigentum und Einbau

Art. 48

¹ Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVW oder dessen Beauftragte geliefert und montiert.

² Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVW und werden auf deren Kosten instand gehalten.

³ Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVW. Überdies stellt er der EVW den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

⁴ Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVW vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Kostentragung

Art. 49

¹ Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVW. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. von Kommunikationsanschlüssen notwendig, so trägt die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb der Kunde.

² Dies gilt namentlich in folgenden Fällen:

- a) für Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh;
- b) für Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA;
- c) für alle Produktionsanlagen, die ihre Energie in das Verteilnetz der EVW einspeisen und an Dritte verkaufen.

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Art. 50

¹ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVW beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

² Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Ferner dürfen diese die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVW gegenüber für den

daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen.

⁴ Die EVW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Untierzähler

Art. 51

Messeinrichtungen wie Untierzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen¹³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Prüfung auf Verlangen des Kunden

Art. 52

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend.

² Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der EVW festgestellt, so trägt die EVW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Toleranzen

Art. 53

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Art. 54

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVW unverzüglich anzuzeigen.

Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung

Art. 55

¹ Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs oder -einspeisung in das Verteilnetz der EVW sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVW massgebend.

² Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVW oder durch Fernauslesung.

³ Die EVW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben der EVW zu melden.

⁴ Im November/Dezember ermittelte Zählerstände ohne Fernauslesung gelten gegenüber den Vorjahreswerten als Jahresverbrauch. Der weitere Elektrizitätsverbrauch bis Jahresende wird mit der nächsten Rechnungsperiode zu den Tarifen des Folgejahres verrechnet.

¹³ SR 941.20 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

***Fehlanschluss
oder Fehlanzeige******Art. 56***

¹ Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -einspeisung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVW festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.

³ Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

***Abrechnung
bei Fehlern******Art. 57***

¹ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.

² Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 24 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Elektrizitätsverluste***Art. 58***

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

Datenaustausch***Art. 59***

¹ Die EVW ist berechtigt die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung und Aufdeckung von Missbräuchen.

² Die EVW ist berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

VII. Tarife, Gebühren und Beiträge

Grundsatz

Art. 60

Wer Elektrizität bezieht, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.

Vollzugsbestimmung

Art. 61

Der Gemeinderat erlässt die Gebührentarife (Elektrizitätstarife, Netzanschlussbeiträge, weitere Leistungen) und veröffentlicht diese jährlich in separaten Tarifblättern.

Zusammensetzung der Elektrizitätstarife

Art. 62

¹ Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) einem *Grundpreis* pro Zähler;
- b) einem *Arbeitspreis für die Netznutzung*, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);
- c) einem *Leistungspreis*, der sich nach der höchsten Leistung, die während einer Ableseperiode im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird, bemisst (Fr./kW);
- d) einem *Preis für Blindenergiebezug*, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp./kVAh);
- e) einem *Arbeitspreis für die Energie*, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh);
- f) einem *Arbeitspreis für den ökologischen Mehrwert der Energie*, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp./kWh).

² Die Zusammensetzung der Gebühr für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Tarifarten

Art. 63

Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- & Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzen, teilt die EVW die anwendbare Tarifart jeweils für ein Kalenderjahr zu. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt.

Weitere Gebühren

Art. 64

Der Gemeinderat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.

**Abgabe an das
Gemeinwesen**

Art. 65

¹ Die EVW entschädigt den allgemeinen Haushalt der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Der Ansatz beträgt

- a) für Hochspannungskunden (Netzebene 5) oder Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 1'000'000 kWh mindestens 0.2 und maximal 1.0 Rp./kWh
- b) für Niederspannungskunden (Netzebene 7) oder Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1'000'000 kWh mindestens 0.2 und maximal 1.0 Rp./kWh

² Zusammen mit der Einlage in den Energiefonds der Gemeinde gemäss Energiefonds-Reglement¹⁴ wird sie als Zuschlag auf die Netznutzungsgebühr als Abgabe an das Gemeinwesen erhoben. Die Bemessung richtet sich nach dem Elektrizitätsverbrauch.

³ Diese Abgabe an das Gemeinwesen ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzung zu bezahlen.

Anschlussbeiträge

Art. 66

¹ Die EVW erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen,

- a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

² Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen gemäss Art. 67 sowie den Netzkostenbeiträgen gemäss Art. 68 dieses Reglements.

³ Anschlussbeiträge werden mit der Fertigstellung der Anschlussleitung fällig.

**Netzanschlussbeiträge
(Anschlussleitungen)**

Art. 67

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Elektrizitätsversorgung als dessen Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, hat einen einmaligen Netzanschlussbeitrag gemäss Gebührentarif zu bezahlen.

² Mit dem Netzanschlussbeitrag werden die Aufwendungen des Werkes für die erstmalige Erstellung eines Hausanschlusses ab dem von der EVW bestimmten Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

³ Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Parzellengrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld)

¹⁴ Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der EVW erstellt. Die Lieferung der Kabelschutzrohre erfolgt durch die EVW.

- ⁴ Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
- a) Für Niederspannungskunden (Netzebene 7) innerhalb der Bauzone der Kabelquerschnitt der Anschlussleitung. Die Verrechnung der Kosten kann pauschaliert werden.
 - b) Bei Niederspannungskunden (Netzebene 7) ausserhalb der Bauzone und bei Hochspannungskunden (Netzebene 5) die tatsächlichen Aufwendungen der Anschlussleitung.
- ⁵ Verlangt der Grundeigentümer die Änderung oder Erneuerung einer Anschlussleitung, so übernimmt die EVW einen vom Alter der Leitung abhängigen Anteil der Kosten. Dieser beträgt:
- a) 25% bei einem Alter von mindestens 20 Jahren;
 - b) 50% bei einem Alter von mindestens 30 Jahren;
 - c) 75% bei einem Alter von mindestens 40 Jahren;
 - d) 100% bei einem Alter von mindestens 50 Jahren.

Netzkostenbeiträge

Art. 68

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Elektrizitätsversorgung als dessen Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Netzkostenbeitrag.

² Mit den Netzkostenbeiträgen wird die Bereitstellung der vorgelagerten Netze abgegolten. Sie stehen als Ausgleich für die wirtschaftlichen Vorteile die dem Grundstück aus der Mitbenützung des Verteilnetzes der EVW entstehen.

³ Aus der Entrichtung des Netzkostenbeitrags entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Netzkostenbeiträgen.

⁴ Netzkostenbeiträge sind unbesehen davon zu leisten, ob der Anschluss ganz oder teilweise erfolgt, oder nach einem Anschluss tatsächlich Elektrizität bezogen wird. Die Nichtbenutzung von angeschlossenen Gebäuden oder Anlagen hat keinen Einfluss auf die Entstehung oder die Höhe der Netzkostenbeiträge.

- ⁵ Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
- a) Für den *Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) innerhalb der Bauzone* die bewilligte Leistung basierend auf dem Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers (Absicherung der Anschlussleitung) bzw. dem Einstellwert des Nennstroms des Leistungsschalters.

b) Für den *Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) mit einer privaten Transformatorenstation innerhalb der Bauzone* die bewilligte Leistung basierend auf dem maximalen 15-Minuten-Wert des Leistungsbezugs während eines Kalenderjahres. Diese maximale Bezugsleistung ist Bestandteil des Netzanschlussvertrags.

⁶ Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) basiert der Netzkostenbeitrag auf einem Preisansatz von Fr. 150.- pro Kilowatt. Daraus ergeben sich nach dem Nennstrom des installierten Überstromunterbrechers oder Nennstrom des Leistungsschalters folgende Beiträge (exkl. MWST):

a) 25 Ampere (Kabelquerschnitt 25 mm ²)	Fr.	2'250.-
b) 40 Ampere (Kabelquerschnitt 25 mm ²)	Fr.	3'750.-
c) 63 Ampere (Kabelquerschnitt 25 mm ²)	Fr.	6'000.-
d) 80 Ampere (Kabelquerschnitt 25 mm ²)	Fr.	7'500.-
e) 100 Ampere (Kabelquerschnitt 25 mm ²)	Fr.	9'000.-
f) 125 Ampere (Kabelquerschnitt 50 mm ²)	Fr.	12'000.-
g) 160 Ampere (Kabelquerschnitt 50 mm ²)	Fr.	15'000.-
h) 200 Ampere (Kabelquerschnitt 95 mm ²)	Fr.	18'750.-
i) 250 Ampere (Kabelquerschnitt 95 mm ²)	Fr.	24'000.-

Grössere Hausanschlüsse müssen mit einem Eingangsfeld nach den Richtlinien der EVW ausgeführt werden.

⁷ Bei einem Anschluss an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) mit einer privaten Transformatorenstation beträgt der Netzkostenbeitrag Fr. 130.- pro Kilowatt.

⁸ Verlangt der Kunde die Verstärkung eines Netzanschlusses, so hat er einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, welcher der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für den neuen und demjenigen für die bisherige Netzanschlussleistung entspricht.

Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch

Art. 69

Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der EVW-Messeinrichtungen.

Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 70

¹ Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die EVW kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

² Ferner kann die EVW Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVW übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zahlautomaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Steuern, Abgaben sowie Belastungen

Art. 71

Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des Bundesrechts (Art. 14 und 15 StromVG¹⁵). Sie werden in den Schlussrechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwältzt.

Zahlungsfrist und Ratenzahlung

Art. 72

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVW zulässig.

Zahlungsverzug und Kostentragung

Art. 73

¹ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen.

² Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von fünf Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

Rechnungskorrektur bei Fehlern

Art. 74

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

¹⁵ SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

**Verweigerung
von Zahlungen**

Art. 75

¹ Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern.

² Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVW dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die EVW oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.

**Zahlungsrückstände,
Geltendmachung**

Art. 76

Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.

Grundpfandrecht

Art. 77

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)¹⁶ ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Art. 78

Der Rechtsschutz richten sich nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen.¹⁷

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 79

Das EVW-Reglement vom 8. April 1986 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 80

Die Bestimmungen zu den Anschlussbeiträgen dieses Reglements gelten für sämtliche Projekte, deren Bewilligung nach Inkrafttreten dieses Reglements rechtskräftig erteilt oder deren Installationsanzeige nach Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden.

Vollzugsbeginn

Art. 81

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Referendum

Art. 82

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

¹⁶ sGS 911.1 (St. Gallische Gesetzessammlung)

¹⁷ sGS 951.1 (St. Gallische Gesetzessammlung)



Vom Gemeinderat Wittenbach erlassen am 10. September 2014

Gemeinderat Wittenbach

Fredi Widmer
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 19. September 2014 bis und mit 28. Oktober 2014.

Das Elektrizitätsreglement vom 10. September 2014 wird ab dem 1. Januar 2015 angewendet.

Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7»

